

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c15fb9e0-19f8-3048-b285-e6283babb47e>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Betriebssicherheit Instandsetzung an Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU (TRBS 1201 Teil 3)
Amtliche Abkürzung	TRBS 1201 Teil 3
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 1 TRBS 1201 Teil 3 - Anwendungsbereich

(1) Diese Technische Regel konkretisiert die Anforderungen an die Instandsetzung von Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne der [Richtlinie 2014/34/EU](#) und die Notwendigkeit einer Prüfung gemäß [Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 4.2 der Betriebssicherheitsverordnung \(BetrSichV\)](#).

(2) Die Prüfung nach [Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 4.2 BetrSichV](#) soll gewährleisten, dass das instand gesetzte Gerät, Schutzsystem oder die Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtung in den für den Explosionsschutz notwendigen Eigenschaften wieder den Anforderungen der BetrSichV entspricht.

(3) Diese Technische Regel gilt nicht bei einer erheblichen Modifikation eines Gerätes, eines Schutzsystems oder einer Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtung im Sinne der [Richtlinie 2014/34/EU](#).

Hinweis:

Zur Abgrenzung des [Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 4.2 BetrSichV](#) innerhalb der Bestimmungen der BetrSichV selbst und zu den einschlägigen Rechtsverordnungen nach [§ 3 Absatz 1 Produktsicherheitsgesetz \(ProdSG\)](#) ist als [Anhang 1](#) ein Ablaufschema angefügt.

